

Vorlage der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

2015/203

Änderung des Landratsgesetzes

Bericht zur Parlamentarischen Initiative: Änderung des Landratsgesetzes § 16a, Geschäftsleitung

vom 16. September 2020

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage an den Landrat erfüllt die Justiz- und Sicherheitskommission den Auftrag, den sie am 27. August 2015 mit der Überweisung der [Parlamentarischen Initiative](#) «Änderung des Landratsgesetzes § 16a, Geschäftsleitung» vom Landrat erhalten hat¹. Die Kommission hat die Thematik bereits in den Jahren 2016 und 2018 beraten und dem Landrat in der Folge zweimal einen Zwischenbericht und Anträge auf Sistierung des Verfahrens unterbreitet. Der Landrat hat diesen Anträgen jeweils Folge geleistet.

Die Parlamentarische Initiative, welche alt Landrat Dominik Straumann (SVP) namens seiner Fraktion eingereicht hatte, verlangt die Änderung von § 16a des Landratsgesetzes². Demnach soll Absatz 1 ergänzt und die Gewichtung der Stimmen der Fraktionsvertreterinnen und -vertreter in der Geschäftsleitung somit neu «im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktion erfolgen». Damit solle dem «Proporz im Parlament Rechnung getragen werden». Im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative wie auch aktuell galt bzw. gilt faktisch die Regelung, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung das gleiche Stimmengewicht hat («one man, one vote»).

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat in der Folge eine (erste) Vorlage ausgearbeitet und am 4.2.2016 in die Vernehmlassung gegeben. In diesem Kontext hat sie sich für einen exakt abgebildeten, mithin also gegen einen gerundeten Proporz ausgesprochen.

Die Kommission hat die Auswertung der kontroversen Vernehmlassungseingaben in einem ersten [Zwischenbericht](#) vom 7. Juni 2016 abgebildet und dem Plenum in der Folge erstmalig beantragt, die Vorlage für zwei Jahre zu sistieren: «Aufgrund der grossen Heterogenität der Meinungen [zu den verschiedenen Vorschlägen, die im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage aufgezeigt wurden]

¹ Gemäss § 55 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) muss eine Kommission dem Landrat bei Parlamentarischen Initiativen im Rahmen einer *Vorlage* Antrag stellen. Auf verschiedene Kapitel, welche das Dekret für Vorlagen vorsieht, wurde aber verzichtet, weil sie im aktuellen Kontext nicht von Bedeutung sind (dies betrifft § 58 Absatz 1 Buchstaben e, e^{bis}, f und h).

² SGS 131

muss befürchtet werden, dass im Landrat die 4/5-Mehrheit verpasst werden könnte und es somit zu einer Volksabstimmung kommen würde», hielt die Kommission im Juni 2016 im besagten Zwischenbericht fest. Da sich die JSK-Mitglieder seinerzeit parteiübergreifend einig waren, dass eine erneute Volksabstimmung zum Landratsgesetz (nach dem einschlägigen Urnengang vom 28. September 2014) zu vermeiden sei, beantragte die JSK die Sistierung des Geschäfts. «Die Zeit soll genutzt werden, um mit dem bestehenden Modell der Geschäftsleitung des Landrates Erfahrungen zu sammeln und festzustellen, ob bzw. inwiefern eine Proportionalität in der Geschäftsleitung einen Beitrag zu einem effizienteren Ratsbetrieb leisten könnte», heisst es im damaligen Bericht. Der Landrat hat diesem Vorgehen am 22. September 2016 zugestimmt.

Die Kommission hat die Diskussion am 20. August 2018 wieder aufgenommen. Die von der Landeskanzlei eingeforderten Abklärungen hatten ergeben, dass im Zeitraum September 2016 bis März 2018 in der Geschäftsleitung 19-mal formell abgestimmt wurde (dies bei rund 1300 Beschlüssen/Traktanden in der Zeit von September 2016 bis Juni 2018) – in drei Fällen hätte das Ergebnis der Abstimmung bei einer Stimmengewichtung im geforderten Sinne anders gelautet. Um sich ein praxisnahes Bild der Thematik machen zu können, wurde am 3. September 2018 eine Delegation der damaligen Geschäftsleitung (Landratspräsident Hannes Schweizer, Fraktionspräsidenten Rolf Richterich und Felix Keller) in die Kommission eingeladen. Die Thematik war auch am 15. Oktober und am 19. November 2018 traktandiert.

Der [zweite Zwischenbericht](#) der Kommission wurde am 12. Dezember 2018 publiziert. Sie hatte in ihren Beratungen zwar vorbehaltene Beschlüsse für ein proportionales Stimmengewicht in der Geschäftsleitung gefasst, sich angesichts der knappen Ergebnisse der kommissionsinternen Abstimmungen aber auf die Beantragung einer neuerlichen Sistierung um zwei Jahre (bis 30. Juni 2020) geeinigt. Der Landrat ist diesem Antrag am 17. Januar 2019 gefolgt.

1.2. Abschliessende Beratung der Kommission

Die Kommission hat die Parlamentarische Initiative am 8., 15. und 29. Juni 2020 sowie am 31.8.2020 neuerlich und abschliessend traktandiert. Sie liess sich dabei von Katrin Bartels, der stellvertretenden Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, über den bisherigen Verlauf des Geschäfts und namentlich auch über eine neuerliche Auswertung der Abstimmungen in der Geschäftsleitung des Landrats im Zeitraum von Januar 2019 bis Mai 2020 informieren. Diese Aufstellung hat gezeigt, dass keine der Abstimmungen bei einer proportionalen Stimmengewichtung ein anderes Ergebnis gezeitigt hätte.

In der Kommission wurde einerseits anerkannt, dass das heutige Abstimmungsprozedere aktuell keine Verfälschungen der politischen Gewichte mit sich gebracht habe. Gleichwohl wurde seitens der Befürworter des Anliegens betont, dass man das Thema im Falle einer Abschreibung des Vorstosses im Auge behalten wolle und es bei Bedarf neuerlich aufs Tapet bringen werde. In diesem Sinne wurde anfänglich auch dafür plädiert, man solle die Parlamentarische Initiative stehen lassen. Mit der Einführung des revidierten Landratsgesetzes per 1.7.2015, so wurde im Sinne einer Mittelposition gesagt, sei es zeitweise zu einem parteipolitischen Ungleichgewicht in der Geschäftsleitung gekommen, sodass der Vorstoss aus damaliger Sicht gerechtfertigt gewesen sei; heute aber präsentiere sich die Sachlage wieder «normalisiert». Die Gegnerschaft einer Anpassung von § 16a argumentierte mit den eindeutigen Ergebnissen der erfolgten Abklärungen.

Ungeachtet des politischen Entscheids zu Gunsten oder gegen eine proportionale Gewichtung der Stimmen in der Geschäftsleitung war es in der Kommission immer common sense, dass man im Zuge dieser Revision des Landratsgesetzes auf alle Fälle den Widerspruch zwischen § 16a Absatz 1 und § 27 Absatz 1 Buchstabe a auflösen muss³. Um die Stimmberechtigten nicht mit diesem landratsinternen Problem behelligen zu müssen, sollte die Gesetzesrevision nach

³ Dieser Widerspruch war bei der Revision des Landratsgesetzes mit der Vorlage 2012/018 übersehen worden. § 16a Absatz 1 bildet die gesetzliche Grundlage der gelebten Realität «one man one vote». Dagegen wäre nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a eine Gewichtung der Geschäftsleitung im Verhältnis zu der Stärke der Fraktionen vorgesehen.

allgemeiner Ansicht zudem nach Möglichkeit mit einer 4/5-Mehrheit beschlossen werden. Ein allfälliger Widerstand gegen die Ablehnung des Proporzses solle darum allenfalls in der Abstimmung über die Abschreibung des parlamentarischen Vorstosses artikuliert werden. Zudem sei es legitim, das Thema weiter im Auge zu behalten.

1.2.1. *Beschlussfassung*

In der Schlussabstimmung wurde die Streichung von § 27 Absatz 1 Buchstabe a mit 13:0 Stimmen beschlossen – die faktisch nie gelebte Berücksichtigung der Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder wird damit formell eliminiert. Die Kommission anerkannte mit dieser Entscheidung, dass das heutige Abstimmungssystem nicht zu Verzerrungen führt. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis von 13:0 wurde die Abschreibung der Parlamentarischen Initiative beschlossen.

2. Anträge

2.1. Beschluss

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

Liestal, 16.9.2020

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission

Die Präsidentin: Jacqueline Wunderer

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse

**Landratsbeschluss
über die Änderung des Landratsgesetzes**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Revision des Landratsgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
2. Die Parlamentarische Initiative 2015/203 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1

¹ Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

a. *Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Synopse

Streichung des Proporztes aus dem Landratsgesetz

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 131 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 27 Vertretung</p> <p>¹ Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:</p> <p>a. bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;</p> <p>b. bei der Wahl der Präsidien, des Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kommissionen.</p> <p>² Fraktionen, die aufgrund ihrer Mitgliederzahl keinen proportionalen Anspruch auf eine Vertretung in den einzelnen Kommissionen gemäss § 27 Absatz 1 hätten, erhalten insgesamt mindestens so viele Sitze in diesen Kommissionen, wie dies ihrem proportionalen Anspruch an der Summe aller Sitze dieser Kommissionen entspricht.</p> <p>^{2bis} Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Landrat mit 2/3 der Stimmen zustimmt.</p> <p>³ Der Turnus bei der Bestellung des Landratspräsidiums und der Vizepräsidien richtet sich so weit wie möglich nach der Stärke der Parteien entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen der letzten 16 Jahre.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Anhänge	
1 Vademecum	1 Vademecum (<i>geändert</i>)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lurf die Landschreiberin: Heer Dietrich